



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 · 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 02.04.2015  
Name Dieter Hanser  
Durchwahl 0761 208-6097  
Aktenzeichen 7-0541.0/13  
(Bitte bei Antwort angeben)

An die öffentlichen  
Grund-,Haupt-,Werkreal-,  
Gemeinschafts-,Real- u. Sonderschulen  
Allgemeinbildende Gymnasien,  
Berufliche Schulen  
Staatliche Heimsonderschulen

**im Regierungsbezirk Freiburg**

** Gebührenerhebung bei Ersatzzeugnissen**

Bei der Ausstellung eines Ersatzzeugnisses handelt es sich um einen Verwaltungsakt in einer inneren Schulangelegenheit. Damit handelt die Schule als untere Sonderbehörde, nicht als untere Verwaltungsbehörde. Die nach § 4 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) zu erhebende Gebühr steht nach § 6 LGebG dem Land zu.

Nach § 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums in Verbindung mit Ziffer 8 des Gebührenverzeichnisses ist bei der Ausstellung eines Ersatzzeugnisses eine Gebühr zu erheben.

Die Höhe der Gebühr beträgt unter Beachtung des Verwaltungsaufwandes **50,-- Euro**.

Die von den Schulen zu erhebende Gebühr ist an folgenden Zahlungsempfänger einzuzahlen:

Landesoberkasse Baden-Württemberg  
Steinhäuserstr. 11  
76135 Karlsruhe

Baden-Württembergische Bank  
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02  
BIC: SOLADEST600

unter zwingender Angabe der Kundenreferenznummer:

**1510122108717-Ref.71 RPF**

gez. Hanser